

Lehrer sich durch sein Verhalten der Wohlthat des Gesetzes wirklich würdig mache. Es sei mir erlaubt, nur noch einige Worte hinzuzufügen, da ich gestern nicht Gelegenheit hatte, zu sprechen, mag die geehrte Kammer den jetzt zur Berathung gekommenen Vorschlag des Herrn Referenten annehmen oder nicht. Ich glaube aus der gestrigen Debatte die freudige Ueberzeugung schöpfen zu können, daß die hohe Kammer die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des eingebrachten Gesetzentwurfs vollständig anerkennt, die Ansichten von der Sache trennen sich nur darüber, welche Mittel zu ergreifen seien, um den Zweck des Gesetzes zu erreichen, welche Wege einzuschlagen seien, ohne daß dadurch zu Gefahr und Uebelständen anderer Art Anlaß gegeben wird.

Das Gesetz hat zwei Gegenstände, einmal die Verbesserung der Lehrergehälter, und dann die Verschärfung der Disciplin. Diese beiden Gegenstände gehen Hand in Hand, wie schon vielseitig anerkannt worden ist. Es dürfte aber eine bloße Beschränkung der Absicht des Gesetzes auf diese zwei Punkte nicht hinreichen, um dessen Auffassung in ein durchaus klares und vollständiges Licht zu stellen. Handelte es sich wesentlich hierbei um nichts Anderes, als darum, die Klagen einiger, durch ihre Lage gedrückten Lehrer verstummen zu machen und zu gleicher Zeit der Regierung die Mittel zu gewähren, um in einzelnen Fällen mit mehr Raschheit und Energie einschreiten zu können, dann würde ich allerdings die Frage für gerechtfertigt halten, ob der Aufwand, welcher durch die neue Maaßregel in der Gesetzbildung in Aussicht gestellt wird, in einem richtigen Verhältnisse stehe zu dem Zwecke, den man damit erreichen will. Es handelt sich aber um etwas Höheres, es handelt sich darum, daß man die Aufgabe des Lehrerstandes gegenüber der neuen Zeit und ihren Verhältnissen würdige.

Ich werde dabei unwillkürlich zurückgeführt auf die Aeußerung, welche gestern fiel, ob wohl das Gesetz von 1835 genügt habe. Es wurde daran die Frage geknüpft, ob es seitdem besser geworden sei. Es wäre gleichzeitig auch wohl die Frage erlaubt, ob es denn besser geworden sein würde, wenn das Gesetz nicht erschienen wäre, ob es vielleicht nicht noch schlechter geworden sein würde, wenn das Gesetz nicht erschienen wäre. Es haben sich in allen Zweigen der Verwaltung, in allen Verhältnissen haben sich große Mißstände gezeigt in den letzten 20 Jahren, welche nicht Consequenzen der gegebenen Gesetze sind, sondern denen gegenüber man nur behaupten kann, daß die gegebenen Gesetze ihren Zweck nicht erreichten. Das Gesetz von 1835 mag daher unvollkommen gewesen sein, allein soviel darf daraus schwerlich gefolgert werden, daß jene Mißstände sich verringert haben würden, wenn man nicht in Folge jenes Gesetzes dahin verschritten wäre, die Lage der Schullehrer zu verbessern und namentlich ihre Bildungsstufe zu erhöhen. Es mag das wohl ein Anlaß sein, auf die frühere Zeit zurückzugehen, wo Alles patriarchalischer war und die alte Schulordnung vollkommen ausreichte. Es sind das

schließlich aber doch müßige Betrachtungen, ebenso wie die es sind, wenn man an Zeiten zurückdenkt, da es noch keine Eisenbahnen gab und in vielen Beziehungen die Menschen vielleicht stiller und glücklicher lebten, wie jetzt, und die öffentlichen Verhältnisse, namentlich der Staatswirthschaft, viel weniger verwickelt waren, als sie es heutzutage sein mögen. Diese Einrichtungen und Zustände sind nicht die Folge der Gesetze, die Gesetze haben nichts dafür thun können, sie müssen die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. In ähnlicher Weise verhält es sich auch hier mit den Rücksichten, welche auf den Lehrerstand und dessen Bildung zu nehmen sind. Es sind in dieser Beziehung in der jenseitigen Kammer Aeußerungen gefallen, welche den Lehrerstand selbst gewissermaßen als Urheber dieser Uebelstände bezeichneten, denen jetzt eben durch eine Verbesserung ihrer Lage abgeholfen werden sollte. Allein wenn ich auch vollkommen zugebe, daß der Lehrerstand unter den gegebenen Verhältnissen sehr nachtheilig wirken kann und zum Theil gewirkt hat, so darf man ihn deshalb doch schwerlich als den Urheber jener Zustände bezeichnen.

In Folge der Erleichterung des Verkehrs, in Folge der Dervielfältigung der Pressezeugnisse auf dem wohlfeilsten Wege, in Folge der unausgesetzten Bestrebungen einer Partei, welche auf Umsturz der politischen nicht nur, sondern auch der socialen Zustände und Verhältnisse hinarbeitet, ist es dahin gekommen, daß selbst in den kleinsten Orten Sympathien für letztere erweckt worden sind, und daß wenigstens die Anschauung der meisten Individuen sich verändert hat. Demzufolge ist nun auch der Stand eines Volksschullehrers jetzt ein ganz anderer, als etwa vor 30 oder 40 Jahren. Den jetzigen Verhältnissen gegenüber ist für denselben allerdings ein höherer Bildungsgrad unerläßlich, zu gleicher Zeit wird aber auch von ihm verlangt, daß er den zerstörenden Elementen, welche in die Gemeinden gebracht werden, festen Sinn, strenge Gewissenhaftigkeit und Religiosität entgegenstelle. So sind allerdings die Ansprüche gegen früher bedeutend gesteigert, und es kommt vor Allem darauf an, daß in dem Lehrerstand, welcher, wie aus Obigem hervorgeht, eine so erhöhte Bedeutung gegen früher gewonnen hat, so bald als möglich ein besserer Geist einziehe, als er in den letzten Jahren hier und da angetroffen worden ist. In dieser Beziehung mag man sich aber nicht entschlagen, einen Blick auf die dormalige Lage dieses Standes zu werfen. Schon vor dem Jahre 1848 sind öfter Klagen über die Gehälter der Lehrer laut geworden, welche namentlich dadurch entstanden, daß man in Folge der gesetzlichen Vorschriften einen höheren Bildungsgrad von ihnen verlange, dennoch aber eine angemessene Entschädigung dafür nicht gebe, daß sie manchen Nebenverdienst gegen früher verlieren und mit der erhöhten Bildung die Nahrungsforgen doppelt empfinden mußten. Diesen Vorstellungen entsprachen auch die Anträge, welche im Jahre 1846 gestellt wurden. Es sind nun namentlich im Jahre 1848 in dem Lehrerstande bedeutende Hoffnungen rege gemacht worden, welche aber nicht erfüllt